

jährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist. Die Verjährung wird jedoch auch durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers (Art. 111. des Strafgesetzbuchs) oder des Verlegten unterbrochen.

Diese Verjährung findet auch dann statt, wenn bei den gedachten Entwendungen und Vergehungen nach Art. 4. 5. 6. 14. 15. 16. eine Straferhöhung eintritt.

Art. 19.

wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Art. 20. und 21.

Für Forstvergehen besteht ein in den §§ 21. fg. des jetzigen Forststrafgesetzes besonders geordnetes Verfahren, welches je nach Verschiedenheit der strafbaren Handlungen in drei Classen zerfällt. Es gehören zur ersten Classe alle Vergehen, welche mit keiner höhern als dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe oder Handarbeit von gleicher Dauer oder gleichstehender Geldbuße geahndet werden und erfolgt die Vorladung schriftlich, jedoch stempelfrei nach einem vorgeschriebenen Schema unter der Verwarnung, daß der Angeschuldigte im Falle des Außenbleibens der Rüge für geständig und überführt erachtet werden solle, so wie unter Angabe der Taxe des Entwendeten oder des verursachten Schadens, des Betrags der Strafe und der Unkosten.

Die zweite und dritte Classe der Forstrügen unterliegt in der Hauptsache dem allgemeinen strafrechtlichen Verfahren.

Im Verlauf der Verhandlungen über den Entwurf einer Strafproceßordnung vereinigten sich die Deputationen mit den Herren Regierungskommissarien dahin, daß der Einzelrichter, wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt und nicht besondere Bedenken entgegenstehen, in den Fällen, in welchen er eine sechs-wöchentliche Gefängniß- oder eine Geldstrafe bis zu 150 Thalern für eine ausreichende Ahndung hält, ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen kann, in welcher dem Angeschuldigten nachgelassen wird, binnen zehn Tagen gegen diese Verfügung seine Einwendungen vorzutragen.

Das nähere Verfahren wurde in den Art. 335. fg. festgesetzt.

Es bedarf demnach aber auch bezüglich der jetzigen Forstrügen erster Classe in diesem Gesetze nur einer Hinweisung auf das in der Strafproceßordnung